



# GEMEINDE BIBERTAL

Landkreis Günzburg

## Richtlinien

über die Gewährung von Zuschüssen der Gemeinde Bibertal zur Förderung von Sonderinvestitionen der örtlichen Vereine

### 1. Grundsätzliches

- 1.1 Ein Zuschuss wird grundsätzlich nur dann gewährt, wenn der Verein
- ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dient,
  - im Vereinsregister eingetragen ist oder zumindest einem eingetragenen Verein aufgrund seiner Vereinsstruktur gleichzustellen ist.

### 2. Höhe der Förderung

- 2.1 Die Zuschusshöhe beträgt in der Regel bis zu 10 % der nachgewiesenen zuwendungsfähigen Kosten (inkl. Eigenleistungen), maximal 10.000,00 €.
- 2.2 Im Falle der Vorsteuerabzugsberechtigung der Vereine werden die Zuschüsse anhand der Netto-Antragssumme ermittelt.
- 2.3 Eigenleistungen können nur in Zusammenhang mit nachweisbaren Kosten gefördert werden.

### 3. Antragstellung

- 3.1 Die Zuschussanträge sind vollständig jeweils bis zum 30.09. eines jeden Jahres für das kommende Haushaltsjahr einzureichen. Die Mittelbereitstellung im Haushalt erfolgt dann im Rahmen der Haushaltsberatung.
- 3.2 Anträge für bereits begonnene Maßnahmen können nicht mehr berücksichtigt werden.
- 3.3 Mit dem Zuschussantrag ist die Erforderlichkeit der Maßnahme zu begründen. Der Zuschussantrag muss insbesondere enthalten:
- Beschreibung der Maßnahme (ggfs. mit Plänen und Fotos)
  - Detaillierte Aufstellung der Gesamtkosten für die beabsichtigten Maßnahmen mit entsprechenden Kostenvoranschlägen
  - Vorlage eines Finanzierungsplanes unter Einbeziehung der Eigenmittel, Eigenleistungen sowie Fremdmittel, insbesondere beantragte oder erhaltene Zuschüsse von Dritter Seite

#### 4. Bewilligung und Auszahlung

- 4.1 Die Entscheidung über den Zuschussantrag steht im Ermessen der Gemeinde. Es besteht kein Rechtsanspruch, auch wenn Haushaltsmittel zur Verfügung stehen und die Voraussetzungen der Richtlinien erfüllt sind.
- 4.2 Die Bewilligung erfolgt unter der Voraussetzung verfügbarer Haushaltsmittel.
- 4.3 Die Auszahlung der bewilligten Zuschüsse erfolgt erst nach Vorlage des Verwendungsnachweises mit Schlussrechnungen.

#### 5. Verwendung der Zuschussmittel

- 5.1 Die Zuschussempfänger sind verpflichtet, die Zuwendungen nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit zu verwenden. Mit ihnen dürfen keine Rücklagen gebildet werden
- 5.2 Zweckentfremdung, Rückzahlungspflicht  
Ein bewilligter Zuschuss ist ausschließlich für die beantragte Maßnahme zu verwenden, andernfalls ist er zurück zu zahlen. Insbesondere wird eine Rückzahlungspflicht begründet, wenn die geförderte Maßnahme zweckentfremdet verwendet wird.

#### 6. Inkrafttreten

- 6.1 Diese Richtlinien treten zum 01.01.2023 in Kraft.

Bibertal, den 15.12.2022

  
Roman Geppert  
1. Bürgermeister

